

[25] V. Mit Beziehung auf die Bestimmungen im § 33 des Ausführungsgesetzes vom 17. April 1889 zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen wird von dem unterzeichneten Staats-Ministerium als Termin für die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände

Sonnabend, der 9. April d. J.,

hierdurch bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogthums haben hiernach das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, den 2. März 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:  
Wolkenau.